



BEKANNTMACHUNG

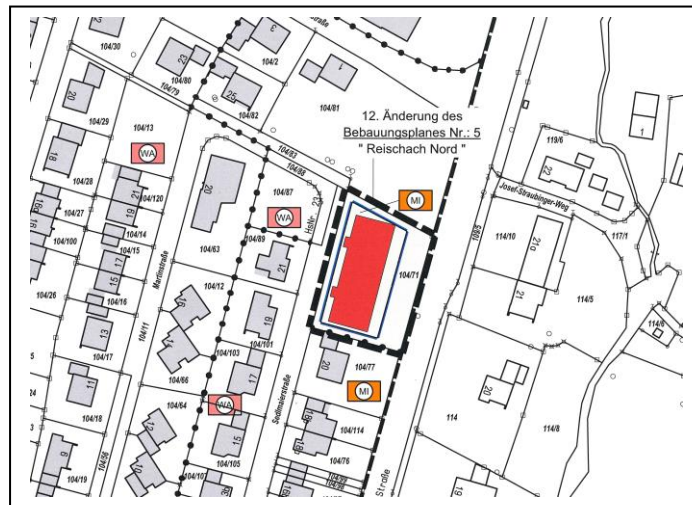
Zwölfte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Reischach-Nord“

**Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses im Bereich der
Parzelle 22 (FINr. 104/71)**
im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB

Der Gemeinderat Reischach hat am 28.04.2022 die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Reischach-Nord“ beschlossen.

Der Entwurf der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Reischach-Nord“ samt Begründung wurde vom Ingenieurbüro Spermann, Raiffeisenstr. 2, 84567 Perach ausgearbeitet. Die vorliegende Entwurfsfassung vom 01.06.2022 wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 30.06.2022 gebilligt.



Gemäß § 3 BauGB erhalten die Bürger die Gelegenheit in den Entwurf der Bebauungsplanänderung samt Begründung in der Zeit vom

25. Juli 2022 bis 26. August 2022

Einsicht zu nehmen. Dieser liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Öttinger Straße 1, 84571 Reischach, EG - Raum 17, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Die Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 BauGB und der Entwurf der Bebauungsplanänderung samt Begründung sind zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Reischach <https://www.reischach.de/leben-in-reischach/bauen-und-wohnen/bauleitplanung-laufende-verfahren-bekanntmachungen> eingestellt und können dort eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn vom Antragsteller Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist nicht vorgebracht werden.

Laut § 13 Absatz 3 BauGB wird bei diesem Verfahren von einer Umweltprüfung abgesehen.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSVGO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern die Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben werden, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen können aus dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt, entnommen werden.

Reischach, den 15. Juli 2022

GEMEINDE REISCHACH

Amtstafel im Ort Reischach
Amtstafel im Ortsteil Arbing
Aushang: vom 15.07.2022
bis 26.08.2022

Alfred Stockner, 1. Bürgermeister

Abgenommen am: